

Darmstadt, den 21. 4. 1971

*G. S. K.*

E I N L A D U N G

zur Parlamentssitzung am 29. April 1971, 19.00 Uhr Mensacafe.

Tagesordnung:

0. Festlegung der TO ✓
1. Genehmigung von Protokollen/Protokollführer ✓
2. Entlastung von ehemaligen Vorstandsmitgliedern
3. Chefredakteur der dsz ✓
4. Nachwahlen von Senatsmitgliedern ✓
5. Nachwahl Studentenwerksvorstand
6. Studentische Mitglieder im Gründungsausschuß Informatik (GAI) ✓
7. Bericht des Vorstandes  
insbesondere zur Studentenschaftssatzung  
Fragen an den Vorstand ✓
8. Verschiedenes ✓

zu TOP 3:

Als Nachfolger für Martin Burgheim hat die Redaktion der dsz Friedhelm Ernst zum Chefredakteur gewählt.

zu TOP 4:

Nach dem Rücktritt von Brigitte Hennig, Dietmar Henning (wegen Zurückziehen aus der Hochschulpolitik) und Friedhelm Ernst (nicht mehr im AstA) ist es notwendig geworden, drei neue studentische Vertreter für den Senat zu wählen. Bis zur Wahl der Ständigen Ausschüsse bleiben Zusammensetzung und Funktion des Senats von den neuen Gesetzen unberührt. Nach der Wahl der Ständigen Ausschüsse erhält er die im HHG/HUG vorgesehene neue Funktion, nach der Wahl der Fachbereichskonferenzen und dann der Dekane wird der Senat auch neu zusammengesetzt.

Der AstA schlägt folgende Personen vor:

- H. Stöcker, AstA-Vorstand
- R. Breithaupt, FSL-Konvent
- S. Gronau, Zentralrat

zu TOP 5:

Als Nachfolger für Christian Knaup schlägt der AstA Bernhard Wald vor (AstA 68, Basisgruppe BI, Berufsbildgruppe)

zu TOP 6:

Auszug aus dem Ergebnisprotokoll der Senatssitzung vom 1.3.71:

"Herr Ernst stellt den Antrag: 'Die beiden studentischen Vertreter Lucas und Majus werden vom Senat als Mitglieder des GAI abberufen und durch die Herren Chudzinski und Auser ersetzt.'

Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Dr. Azzola stellt folgenden Antrag: 'Die Studentenschaft bittet den Senat, die Herren Chudzinski und Sauer in den GAI zu entsenden. Der Senat möge sich noch einmal mit dem Problem befassen, sobald das Studentenparlament Gelegenheit gehabt hat, sich zu der Frage der studentischen Vertretung im GAI zu äußern.' Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Der Vorsitzende hatte sich der Stimme enthalten."

und der vom 8.3.71:

"1. Bis zu einer erneuten Regelung durch den Senat gilt für die studentische Vertretung im GAI folgendes: Dem GAI gehören an: a) Jürgen Chudzinski, b) Torsten Sauer. Mit zusammen einer Stimme bei Abstimmungen c) Joachim Majus, d) Gerd Lucas. Mit zusammen einer Stimme bei Abstimmungen."

2. Eine erneute Regelung soll dann getroffen werden, wenn dem Senat ein erneuter Beschluß des Studentenparlaments vorliegt. (14 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung)"

Dem Senat war klar, daß Studenten nicht im GAI bleiben können, die sich ausdrücklich davon distanzieren, Vertreter der Studentenschaft zu sein, und denen - nicht zuletzt deswegen gerade - das Studentenparlament sein Mißtrauen ausgesprochen hat. Der Senat hielt es jedoch für bedenklich, jemandem in Abwesenheit sein Mißtrauen auszusprechen; deshalb sind G. Lucas und J. Majus zu dieser Parlamentssitzung eingeladen.

zu TOP 7:

hier: Genehmigung der Studentenschaftssatzung

Aus dem Erlaß des Hess. Kultusministers vom 24.3.71:

"... genehmige ich die ... Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ... mit Ausnahme der Artikel: 36 Abs. 4, 50 Abs. 3 und 6 und 62 Abs. 4 ... Die Satzung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in meinem Amtsblatt veröffentlicht. Erläuternd führe ich hierzu aus: I. Die nicht genehmigten Vorschriften sind zu streichen. Dadurch wird die Funktionsfähigkeit der in der Satzung der vorgesehenen Organe nicht beeinträchtigt. Diese Vorschriften sind rechtswidrig. Artikel 36 Abs. 4 und Artikel 50 Abs. 6 verstoßen gegen die Grundsätze parlamentarischer Wahlen und stellen eine Bevorzugung einer Gruppe - Ausländer - dar. Den Mitgliedern der Ausländervollversammlung stünde nach dieser Regelung ein doppeltes Wahlrecht zu. Artikel 50 Abs. 3: Diese Vorschrift verletzt den Grundsatz der freiheitlichen Demokratie, wie er in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 77 der Hessischen Verfassung niedergelegt und durch § 9 des Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in das Hochschulrecht transformiert ist. Auf § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Hochschulgesetzes und § 17 Abs. 2 Satz 1 des Universitätsgesetzes weise ich hin. Artikel 62 Abs. 4: Die Satzung kann zwar gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes dem Ältestenrat weitere Befugnisse übertragen, nicht aber Befugnisse, die durch die Rechtsaufsichtsbehörde wahrzunehmen sind (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 3 HG). ..."

Studentenschaftssatzung:

Artikel 50 (1) Jede Fachschaft entsendet für je angefangene 150 Fachschaftsmitglieder einen Vertreter in das Studentenparlament.

(6) Ausländische Studenten müssen mindestens entsprechend ihrer Anzahl gemäß Artikel 50 Abs. 1 im Studentenparlament vertreten sein. Sollte diese Mindestzahl nicht bei der Wahl erreicht werden, so bestellt das Studentenparlament gemäß Artikel 36 Abs. 4 die weiteren ausländischen Mitglieder.

Artikel 50 (3) Die Vertreter der Fachschaften können durch die sie entsendenden Vollversammlungen durch konstruktives Mißtrauensvotum mit der Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden.

Artikel 62 (4) Ist die Mehrheit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses nicht im Amt, so setzt der Ältestenrat die fehlenden Mitglieder bis zur Neuwahl ein.

Der AStA hat Widerspruch eingelegt.

P.S. Parlamentariern, die mehrmals nicht erscheinen, wird der Rücktritt nahe gelegt.

gez. H.-J. Schröder